

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation im Juli/August 1971

Politik und Sicherheit

Senegal

Wegen der häufigen Auslegung von Minen und wegen anderer Zwischenfälle entlang der Grenze mit Portugiesisch-Guinea hatte Senegal eine dringende Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verlangt. Der ständige Vertreter Senegals bei den Vereinten Nationen hatte die Beschwerden seiner Regierung dem Ratspräsidenten in einem Schreiben vom 6. Juli 1971 mitgeteilt und die Verminung senegalesischen Territoriums durch reguläre portugiesische Streitkräfte als eine weitere offensichtliche und eindeutige Verletzung der senegalesischen Souveränität und territorialen Unversehrtheit charakterisiert, die durch die internationale Staatengemeinschaft bestraft werden sollte. In dem Schreiben werden verschiedene Zwischenfälle genannt, bei denen u. a. ein öffentliches Verkehrsmittel auf eine Landmine gefahren ist, wodurch eine Person getötet und neun weitere verletzt wurden. Bereits in zwei früheren Schreiben hatte sich Senegal über derartige portugiesische Übergriffe beim Sicherheitsrat beschwert.

Am 15. Juli 1971 verurteilte der Sicherheitsrat (VN 4/71 S. 118) die gewaltsamen und zerstörerischen Akte, die seit 1963 durch portugiesische Streitkräfte von Guinea (Bissau) aus gegen senegalesische Dörfer und Personen begangen worden sind. Die Verminung senegalesischen Gebiets durch portugiesische Streitkräfte wird verurteilt und Portugal wird aufgefordert, unverzüglich alle Gewaltakte einzustellen sowie die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Sicherheit Senegals zu achten. Ratspräsident und Generalsekretär werden beauftragt, eine Sondermission des Rates zu bilden, um die Lage an Ort und Stelle untersuchen zu lassen.

Die Sondermission, deren Entsendung als dringende Angelegenheit angesehen wird, soll aus Mitgliedern des Rates gebildet werden, die von ihren militärischen Sachverständigen begleitet werden. Die Mission soll Nachforschungen über die dem Rat berichteten Ereignisse anstellen, die Lage entlang der Grenze zwischen Guinea (Bissau) und Senegal untersuchen und in einem Bericht an den Sicherheitsrat Vorschläge unterbreiten, die auf die Garantierung des Friedens und der Sicherheit in diesem Gebiet hinzielen.

In der viertägigen Debatte im Sicherheitsrat traten verschiedene afrikanische Staaten, die nicht dem Rat angehören, vor das Forum, um die Position und Haltung Senegals zu unterstützen. Portugal hatte auf sein Recht auf Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme verzichtet. In einem Schreiben an den Ratspräsidenten hatte es jedoch jede Verantwortung für die angelegten Vorfälle zurückgewiesen. Gleichzeitig wurden die senegalesischen Behörden beschuldigt, Operationen »subversiver Gruppen« gegen die portugiesische »Provinz« Guinea zuzulassen.

Der Gesamtantrag wurde mit 13 Stimmen bei Stimmenthaltung Großbritanniens und

der Vereinigten Staaten angenommen. In einer gesonderten Abstimmung wurde die Entsendung der Untersuchungskommission einstimmig beschlossen. Der amerikanische und der britische Delegierte erklärten ihre Stimmenthaltung damit, daß der Rat keine Verurteilung vor einer eingehenden Untersuchung der Fakten vornehmen sollte. Am 21. Juli wurden die sechs Mitglieder des Rates ernannt, die die Sondermission bilden. Es sind die Vertreter Nikaraguas, Belgiens, Burundis, Japans, Polens und Syriens. Vorsitzender der Gruppe wurde Guillermo Sevilla Sacasa aus Nikaragua. Am 25. Juli traf die Mission in Dakar ein, um ihre Untersuchungen aufzunehmen. Sie schloß sie am 1. August ab.

Vor der Rückkehr aus Dakar nach New York erklärte der Vorsitzende der Gruppe, daß sie alle notwendige Unterstützung im Lande zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hätte. Neben Gesprächen mit Präsident Senghor und anderen hohen Regierungsvertretern seien auch die Grenzgebiete besucht worden. Dort seien von den militärischen Experten Informationen über zwei neue Grenzzwischenfälle gesammelt worden. Außerdem sei die Gruppe zu einem Gespräch mit Amilcar Cabral, dem Führer der Befreiungsbewegung von Guinea, zusammengetroffen.

Pakistan

Eine potentielle Bedrohung des Friedens und der Sicherheit sowie eine Aufgabe für die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bedeutet nach Ansicht von Generalsekretär U Thant die Lage in Ostpakistan. Die Aufgaben der Vereinten Nationen sieht er zum gegenwärtigen Zeitpunkt darin, einmal die bereits vorgekommene menschliche Tragödie zu mildern und zum anderen die weitere Verschlechterung der Lage zu verhindern. Die Geld- und Sachspenden für die nach Indien geflohenen Ostpakistaner seien keineswegs ausreichend, und die Hilfsmaßnahmen für Ostpakistan selbst würden dort durch die mangelnden Fortschritte in Richtung auf eine politische Aussöhnung und durch die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Recht und Ordnung ständig behindert. Ernste Nahrungsmittelknappheit und selbst Hungersnöte seien nicht auszuschließen. Voraussetzung für eine Rückkehr der Flüchtlinge von Indien nach Ostpakistan seien die politische Aussöhnung, eine Verbesserung der allgemeinen Lage und ein sichtbarer Erfolg der Hilfsmaßnahmen.

Mögliche Rückwirkungen der gegenwärtigen Lage auf die Beziehungen zwischen den verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen des Subkontinents schließt der Generalsekretär nicht aus. Selbst ein militärischer Zusammenstoß sei bei Anhalten der Spannungen nicht auszuschließen. Die internationale Staatengemeinschaft dürfe daher dieser Entwicklung nicht länger tatenlos zusehen, und die Vereinten Nationen seien aufgefordert zu handeln. Bevor sich der Sicherheitsrat nicht mit dem Problem befaßt habe, könne er allerdings

keine konkreten Aktionsvorschläge unterbreiten.

Diese Beurteilung der Lage in Ostpakistan ist in einem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 20. Juli enthalten, das am 2. August veröffentlicht wurde. Am selben Tag wurde auch der Inhalt eines Schreibens des Generalsekretärs an Indien und Pakistan vom 19. Juli bekannt. Darin schlägt U Thant den zwei Ländern vor, auf beiden Seiten ihrer gemeinsamen Grenze Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen zu stationieren. Ihre Aufgabe solle einzig und allein darin bestehen, die Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen. Pakistan hat diesen Vorschlag U Thants angenommen, während er von Indien abgelehnt wurde.

Obwohl er es als eine sehr heikle Angelegenheit ansehe, da die Frage in die Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates falle, nahm der Generalsekretär durch einen Sprecher zu dem angekündigten Prozeß gegen den ostpakistanischen Politiker Scheich Mujibur Rahman, der sich in westpakistanischer Haft befindet, Stellung. U Thant ließ erklären, daß jede Entwicklung, die das Schicksal des Scheichs berühre, notwendigerweise Auswirkungen außerhalb der Grenzen Pakistans haben werde. Der angekündigte Prozeß stoße vielerorts auf außerordentliche Besorgnis sowohl aus menschlichen wie auch aus politischen Gründen.

Südrhodesien (Zimbabwe)

Jede Regelung über die Zukunft Südrhodesiens auf der Grundlage der Unabhängigkeit ohne Mehrheitsherrschaft würde gegen die Erklärung der Generalversammlung von 1960 über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker verstoßen. Mit dieser Stellungnahme reagierte der 24-Sonderausschuß der Vereinten Nationen für die Entkolonialisierung auf die jüngsten Kontakte zwischen der britischen Regierung und dem Smith-Regime in Südrhodesien.

An Großbritannien als der Verwaltungsmacht für Südrhodesien ergeht die Aufforderung, unverzüglich mit den Vertretern der politischen Parteien, die die Mehrheitsherrschaft in Zimbabwe (d. i. der von den Vereinten Nationen übernommene afrikanische Name für Rhodesien) befürworten, Konsultationen aufzunehmen. Sinn solcher Gespräche sollte die Vorbereitung der Machtübertragung auf das Volk von Zimbabwe auf der Basis freier Wahlen, des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts und der Mehrheitsherrschaft in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sein.

In einer weiteren Entschließung, die mit 17 Stimmen ohne Gegenstimme und mit den Enthaltungen der Fidschi-Inseln und Schwedens angenommen wurde, legte der Ausschuß seine Haltung zur Rhodesien-Frage dar. In der Präambel bedauert er die jüngste Entsendung eines britischen Sonderbotschafters mit der Aufgabe, mit dem illegalen rassistischen Minderheitsre-

gime in Südrhodesien ohne Berücksichtigung der relevanten UNO-Entscheidungen erneut Beratungen über die politische Zukunft dieses Gebietes aufzunehmen. Der Ausschuß verurteilt die ständige Weigerung Großbritanniens, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um dem illegalen Regime in Südrhodesien ein Ende zu bereiten. Solche Maßnahmen sollten von der britischen Regierung unverzüglich ergriffen werden. Dem Sicherheitsrat wird empfohlen, dringend die Möglichkeiten weiterer Maßnahmen zu prüfen.

Das vom Sicherheitsrat eingesetzte Komitee zur Beobachtung der Auswirkungen der Entscheidungen des Sicherheitsrates bezüglich des Handelsverbots mit Südrhodesien hat seinen vierten Bericht seit seiner Einsetzung im Jahre 1968 vorgelegt. Das Komitee, dem alle 15 Sicherheitsratsmitglieder angehören, richtet die besondere Aufmerksamkeit des Rates auf jene Fälle, in denen private Gesellschaften in Australien, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz Geschäfte mit Südrhodesien mit Wissen und Zustimmung ihrer Regierungen abgewickelt haben. Allgemein stellt der Bericht fest, daß es offensichtlich im Widerspruch zu den Entscheidungen des Sicherheitsrates noch umfangreiche Handelsbeziehungen mit Südrhodesien gibt. Die Bestimmungen würden häufig dadurch umgangen, daß die Einfuhren an afrikanische Nachbarstaaten deklariert seien und die rhodesischen Ausfuhren über Mozambique, Südafrika oder Malawi liefen. Der Bericht stellt außerdem fest, daß außer Portugal und Südafrika alle Staaten ihre Konsulate in Südrhodesien geschlossen hätten. — Der Aussagewert dieses Berichts wird dadurch beeinträchtigt, daß es dem Komitee nicht gelungen ist, über alle Aussagen und Empfehlungen eine übereinstimmende Meinung aller Mitglieder zu erreichen.

Am 24. August richtete der 24-Sonderausschuß die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die dringende Notwendigkeit, den Umfang der Sanktionen gegen Südrhodesien zu erweitern. So sollen alle in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Maßnahmen für die internationale Staatengemeinschaft zur Pflicht gemacht werden, um dadurch den Beschlüssen des Sicherheitsrates Wirksamkeit zu verschaffen. Dieser Artikel sieht die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen vor. Gleichzeitig empfahl der Ausschuß, die Verhängung von Sanktionen gegen Südafrika und Portugal wegen ihrer Weigerung, die relevanten Entscheidungen des Sicherheitsrates zu erfüllen, zu erörtern.

Die Vertretung Chinas in der UNO

Die Anerkennung der Volksrepublik China als der einzigen legitimen Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen und damit den Ausschluß Taiwans aus der Position, die es »ungerechtfertigterweise in den Vereinten Nationen und in den ihnen angeschlossenen Organisationen einnimmt«, haben am 15. Juli 17 Staaten in einem Entscheidungsentwurf zuhanden der diesjährigen Generalversammlung gefordert. Er-

gänzend wird vorgeschlagen, der Volksrepublik China anstelle Taiwans die ständige Mitgliedschaft im Sicherheitsrat zuzuerkennen. Der Antrag ist mit der Forderung verbunden, den Punkt »Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen« auf die Tagesordnung der im September beginnenden Generalversammlung zu setzen. In einem beigefügten Memorandum erinnern die Antragsteller daran, daß im Vorjahr (1970) die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Aufnahme der Volksrepublik China unterstützt habe. Das Abstimmungsergebnis lautete 51 zu 49 Stimmen bei 7 Enthaltungen zugunsten der Volksrepublik China. Dieses Ergebnis blieb allerdings wirkungslos, weil die Generalversammlung vorher beschlossen hatte, den Antrag zu einer sogenannten »wichtigen Angelegenheit« zu erheben, zu dessen Annahme eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist; diese aber wurde nicht erreicht.

Die jetzigen 17 Antragsteller, denen sich nachträglich noch Pakistan anschloß, sind: Albanien, Algerien, Guinea, Irak, Jemen, Demokratische Volksrepublik Jemen, Jugoslawien, Volksrepublik Kongo, Kuba, Mali, Mauretanien, Rumänien, Sambia, Somalia, Sudan, Syrien, Tansania. Die selben 18 Antragsteller hatten auch die vorjährige China-Resolution eingebracht. Inhaltlich hat sich aber insofern eine Änderung ergeben, als 1970 nicht eigens der ständige Sitz im Sicherheitsrat für die Volksrepublik China gefordert worden war.

Die Ankündigung des amerikanischen Präsidenten Nixon, noch vor Mai 1972 die Volksrepublik China zu besuchen, ist von Generalsekretär U Thant begrüßt worden. Seiner Ansicht nach bedeutet diese Entwicklung sowohl ein neues Kapitel in der Geschichte der internationalen Beziehungen als auch ein günstiges Vorzeichen für die Zukunft der Vereinten Nationen. Wie ein Sprecher des Generalsekretärs später ergänzend mitteilte, würden sich damit die Aussichten verbessern, die Frage der Vertretung Chinas während der bevorstehenden Generalversammlung zu lösen.

Am 17. August 1971 beantragten die Vereinigten Staaten ihrerseits, die Aufnahme des Punktes »Die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen« auf die Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung zu setzen. Ein erklärendes Memorandum führte dazu aus, daß die Vereinten Nationen von der Existenz sowohl der Volksrepublik China (Peking) als auch von der Republik China (Taipeh) Kenntnis nehmen sollten. Eine Stellung zu den beiderseitigen, sich ausschließenden Ansprüchen sollte die Weltorganisation allerdings nicht beziehen, bis eine friedliche Lösung des Problems gemäß den Bestimmungen gefunden worden sei.

Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

51. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates

Einen Appell zur Gründung einer »großen Allianz« aller interessierten Völker zur Bekämpfung der gemeinsamen Feinde der Menschheit wie Armut, Elend, Ungerechtigkeit und Zerstörung der Umwelt richtete Generalsekretär U Thant am 5. Juli 1971 an die Delegierten der 51. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen in Genf.

U Thant erinnerte an die laufenden Konsultationen zwischen den Alliierten während des Zweiten Weltkriegs und glaubte gute Chancen für eine Allianz im Kielwasser der gegenwärtigen Entspannungsbestrebungen zu sehen. Als geeignetes Forum für die vorgeschlagene Kooperation bezeichnete er den Wirtschafts- und Sozialrat. Seiner Ansicht nach hat es niemals zuvor in der Menschheitsgeschichte hoffnungsvollere Zeichen dafür gegeben, daß sich in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft die Bewohner dieses Planeten einigen und weltweiten Frieden, Wohlstand und Gerechtigkeit genießen können. Bezugnehmend auf die Zweite Entwicklungsdekade appellierte der Generalsekretär an die Regierungen der Welt, die von der vorjährigen Generalversammlung verabschiedete Entwicklungsstrategie wirksamer zu verfolgen, nicht nur wegen der moralischen und formaljuristischen Verpflichtung, sondern weil die Erfüllung dieses Auftrags im Interesse des Friedens liege.

U Thant nahm die Ereignisse in Ostpakistan zum Anlaß, um eine Stärkung der Möglichkeiten der UN-Familie zur Linderung und Bewältigung derartiger Katastrophen zu fordern.

Neben der jährlichen Generaldebatte über die wirtschaftliche und soziale Lage der Welt und über den Jahresbericht des Hohen Kommissars für das Flüchtlingswesen wurde von den Delegierten eine Tagesordnung angenommen, die 19 Themen enthielt.

Nach Beendigung der *Generaldebatte über die wirtschaftliche und soziale Weltlage* faßte der tunesische Ratspräsident die Ergebnisse der Aussprache zusammen. Er äußerte Besorgnis über die allgemeine Verlangsamung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Welt im Jahre 1970. Unter Hinweis auf die internationalen Auswirkungen der jüngsten Währungskrisen betonte er die Verantwortung der Industriestaaten für ein normales ökonomisches Wachstum nicht allein zum eignen Nutzen sondern auch zur Förderung des Fortschritts in den Entwicklungsländern. Zum Welthandel sodann stellte er fest, daß die Exporte der Entwicklungsländer im Jahre 1970 nicht in dem Maße gestiegen seien wie die der übrigen Welt. Während grundsätzlich die Ausweitung der EWG begrüßt werde, wies er aber doch die europäischen Staaten auf die Gefahr einer Gefährdung der Exportchancen vieler Entwicklungsländer durch diese Vergrößerung hin. Aufgrund der steigenden Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer forderte er eine Änderung der Rückzahlungsmodalitäten sowie eine Verbesserung der Entwicklungshilfebedingungen.

Um in Zukunft bei *Katastrophen* schneller und wirkungsvoller helfen zu können, soll auf Vorschlag von Generalsekretär U Thant, ein Koordinator innerhalb der Vereinten Nationen für diesen Aufgabenbereich ernannt werden. Seine Aufgabe soll darin bestehen, Spenden zu sammeln und zu verwalten, die verschiedenen UN-Hilfsprogramme zu koordinieren und Hilfsmaßnahmen bei anderen Stellen anzuregen. Darüber hinaus soll er Forschungen und Präventivmaßnahmen den einzelnen Staaten zur Verhinderung von Naturkatastrophen

vorschlagen. Dieser Plan wurde auf Anregung des Generalsekretärs vom Wirtschafts- und Sozialrat einstimmig angenommen und der Generalversammlung zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen. Der Rat ging noch einen Schritt weiter und empfahl den Mitgliedstaaten, Notstandspläne auszuarbeiten, nationale Katastrophenbeauftragte zu ernennen, Notvorräte anzulegen und Maßnahmen zur Erleichterung eventueller Hilfsprogramme vorzusehen. Hilfwillige Länder sollten ihre Unterstützungskapazitäten im voraus den Vereinten Nationen mitteilen, um einen schnellen Einsatz im Ernstfall zu gewährleisten. Ein weiterer wesentlicher Beratungspunkt der Tagung handelte von den Problemen der *multilateralen Entwicklungshilfe*, speziell der Anstrengung der UN-Familie auf diesem Gebiet. In einer Resolution wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre finanziellen Beiträge zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme, UNPD) zu erhöhen. Dieser Antrag wurde mit 17 Stimmen bei 4 Ablehnungen und 6 Enthaltungen angenommen. Die zukünftige Wirkung dieser Entschliebung wird allerdings dadurch erheblich relativiert, daß Frankreich,

Großbritannien, Italien und die Vereinigten Staaten gegen ihre Annahme gestimmt haben.

Bestätigt wurde eine frühere Entschliebung zur Einrichtung eines besonderen Hilfsprogramms zwecks Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausbeutung ihrer *Naturschätze*.

Weiterhin wurden die Mitgliedstaaten noch einmal an das *UN-Freiwilligenkorps* erinnert und um finanzielle Unterstützung für dieses Programm gebeten. Der Generalsekretär wurde mit der Erarbeitung einer Durchführbarkeitsstudie (feasibility study) über die Möglichkeiten der Einrichtung eines *UN-Exportförderungsfonds* betraut. Aufgabe dieses Fonds soll es sein, allen Entwicklungsländern bei der Förderung ihres Exports und ihren Entwicklungsanstrengungen zu helfen und sie bei der vollen Ausnutzung der vorhandenen Präferenzsysteme zu unterstützen. Dieser Antrag wurde mit 18 positiven Stimmen bei 2 Ablehnungen und 6 Enthaltungen angenommen.

Gegen Ende der Tagung beschloß der Rat, bei der Generalversammlung die *Erweiterung des ECOSOC* von 27 auf 54 Staaten zu beantragen. Die Durchführung dieser

Entschliebung impliziert eine Änderung der Charta, wozu die Generalversammlung aufgefordert wurde. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung notwendig sowie die anschließende Ratifizierung durch zwei Drittel der UN-Mitgliedschaft einschließlich aller 5 ständigen Sicherheitsratsmitglieder. Im Jahre 1965 ist bereits eine solche Charta-Änderung in Kraft getreten, als die Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats von 18 auf den gegenwärtigen Stand von 27 erhöht worden war.

Gleichzeitig mit der quantitativen Vergrößerung des Rates wurden zwei neue Ausschüsse geschaffen, nämlich einmal für die Erfolgskontrolle der Fortschritte während der Zweiten Entwicklungsdekade und zum anderen für Fragen von Wissenschaft und Technologie. Die im Vorjahr von der Generalversammlung verabschiedete Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade sieht im Turnus von zwei Jahren eine Überprüfung der jeweils stattgefundenen Entwicklung vor. Dieser neue Unterausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats wird das notwendige Instrumentarium für diese Evaluierungen zu entwickeln und anzuwenden haben.

Entschliebungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Naher Osten, UN-Mitgliedschaft, Friedliche Nutzung des Meeresbodens

Naher Osten

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Rechtsstellung Jerusalems. — Entschliebung 298 (1971) vom 25. September 1971

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine Entschliebungen 252 (1968) und 267 (1969) und an die früheren Entschliebungen der Generalversammlung 2253 (ES-V) und 2254 (ES-V) vom Juli 1967 betreffend die israelischen Maßnahmen und Handlungen, die bestimmt sind, die Rechtsstellung des israelisch besetzten Teils von Jerusalem zu ändern,
- nach Erörterung des Schreibens des Ständigen Vertreters Jordaniens über die Lage in Jerusalem (S/10313) und der Berichte des Generalsekretärs (S/8052, S/8146, S/9149 und Add. 1, S/9537, S/10124 und Add. 1 und 2) sowie nach Anhören der Erklärungen der beteiligten Parteien zu dieser Frage,
- in Bekräftigung des Grundsatzes, daß Gebietserwerb durch militärische Eroberung unzulässig ist,
- mit Besorgnis feststellend, daß Israel sich weigert, die oben genannten Entschliebungen zu erfüllen,
- mit Besorgnis weiterhin feststellend, daß Israel seit der Annahme der oben genannten Entschliebungen neue Maßnahmen ergriffen hat, um die Rechtsstellung und den Charakter des besetzten Teils von Jerusalem zu ändern,

1. bestätigt die Entschliebungen des Sicherheitsrats 252 (1968) und 267 (1969);
2. bedauert, daß es Israel unterlassen hat, die früheren, von den Vereinten Nationen angenommenen Entschliebungen betreffend israelische Maßnahmen und Handlungen, die zum Inhalt haben, die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem zu ändern, zu befolgen;
3. bestätigt in allerdeutlichster Form, daß alle von Israel vorgenommenen gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Handlungen, um die Rechtsstellung der Stadt Jerusalem zu ändern, einschließlich der Enteignungen von Land und Grundbesitz, der Umsiedlung von Einwohnern sowie der Gesetzgebung, die darauf zielt, sich den besetzten Teil einzuverleiben, voll-

kommen ungültig sind und die Rechtsstellung nicht ändern können;

4. fordert Israel dringend auf, alle vorangegangenen Maßnahmen und Handlungen rückgängig zu machen und in dem besetzten Teil von Jerusalem keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die zum Ziel haben könnten, die Rechtsstellung der Stadt zu ändern oder die Rechte der Bewohner und die Interessen des internationalen Gemeinwesens oder einen gerechten und dauerhaften Frieden zu beeinträchtigen;
5. ersucht den Generalsekretär, in Konsultation mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und unter Zuhilfenahme von Mitteln, die er für geeignet hält, darin inbegriffen die Einsetzung eines Repräsentanten oder einer Mission, dem Sicherheitsrat wie angebracht, jedoch spätestens innerhalb von 60 Tagen, über die Durchführung dieser Entschliebung zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: Syrien.

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft von Katar. — Entschliebung 297 (1971) vom 15. September 1971

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Gesuchs von Katar um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/10306),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Katar als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Mitgliedschaft von Oman. — Entschliebung 299 (1971) vom 30. September 1971

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Gesuchs von Oman um Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/10216),
- > empfiehlt der Generalversammlung, Oman als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedliche Nutzung des Meeresbodens

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Frage des Vorbehalts des Meeresbodens und -untergrunds unter dem Hohen Meer jenseits der gegenwärtigen Grenzen nationaler Hoheitsgewalt, die Nutzung ihrer Reichtümer im Interesse der Menschheit sowie die Einberufung einer Seerechtskonferenz. — Entschliebung 2574 (XXIV) vom 15. Dezember 1969

A

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschliebungen 2340 (XXII) vom 18. Dezember 1967 und 2467 (XXIII) vom 21. Dezember 1968,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Probleme, die sich auf das Hohe Meer, das Küstenmeer, die Anschlußzonen, den Festlandssockel, das epikontinentale Meer sowie auf den Meeresboden jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt beziehen, eng miteinander verknüpft sind,
- in Anbetracht, daß die Begriffsbestimmung des Festlandssockels, wie sie in der Konvention vom 29. April 1958 über den Festlandssockel enthalten ist, nicht mit ausreichender Genauigkeit die Grenzen des Gebietes bestimmt, in dem ein Küstenstaat souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung und Ausbeutung der Naturschätze ausübt, und daß aus dem Völkerrecht zu dieser Frage keine Schlusfolgerungen gezogen werden können,
- in der Erkenntnis, daß die fortschreitende Technologie dabei ist, den ganzen Meeresboden in zunehmendem Maße wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, militärischen und sonstigen Zwecken zugänglich und dienbar zu machen,
- in Bestätigung, daß es ein Gebiet des Meeresbodens und -untergrundes gibt, das jenseits der Grenzen der nationalen Hoheitsgewalt liegt,
- in Bestätigung ferner, daß dieses Gebiet ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und seine Naturschätze zum Wohle der ganzen Menschheit verwendet werden sollten,
- in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, dieses Gebiet vor dem Zugriff